

8 A 1581/09.A
10 K 2966/08.A Minden

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau 

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Stephan Hocks,
Eschenheimer Anlage 15, 60318 Frankfurt,
Az.: 10087/09,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Erkrather Straße 345 - 349, 40231 Düsseldorf,
Az.: 5340734 - 225,

Beklagte,

wegen Asylrechts (Äthiopien);
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 8. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 19. Juli 2010

durch

den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Prof. Dr. Seibert,

die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Bick,

die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Kleinschnittger

beschlossen:

Die Berufung der Klägerin gegen das auf die mündliche Verhandlung vom 25. Mai 2009 ergangene Ur-

- 2 -

teil des Verwaltungsgerichts Minden wird zugelassen.

Die Verteilung der Kosten des Antragsverfahrens bleibt der Entscheidung über die Hauptsache vorbehalten.

Gründe:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung hat Erfolg.

Die Berufung ist gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG in Verbindung mit § 138 Nr. 3 VwGO wegen Versagung rechtlichen Gehörs zuzulassen. Das angegriffene Urteil stellt für die Klägerin eine Überraschungsentscheidung dar.

Zwar begründet der Anspruch auf rechtliches Gehör grundsätzlich keine Pflicht des Verwaltungsgerichts, die Beteiligten vorab auf seine Rechtsauffassung oder die mögliche Würdigung des Sachverhalts hinzuweisen, weil sich die tatsächliche und rechtliche Einschätzung regelmäßig erst aufgrund der abschließenden Entscheidungsfindung nach Schluss der mündlichen Verhandlung ergibt.

Vgl. etwa BVerwG, Beschluss vom 11. Mai 1999 - 9 B 1076.98 - , juris, und Urteil vom 22. April 1986 - 9 C 318.85 u.a. -, NVwZ 1986, 928 (929).

Eine unzulässige Überraschungsentscheidung ist aber dann gegeben, wenn das Gericht ohne vorherigen Hinweis Anforderungen an den Sachvortrag stellt, mit denen auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Prozessverlauf nicht zu rechnen brauchte.

Vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 29. Mai 1991 - 1 BvR 1383/90 -, BVerfGE 84, 188 (190), und vom 19. Mai 1992 - 1 BvR 986/91 -, BVerfGE 86, 133 (144 f.); BVerwG, Beschluss vom 11. Mai 1999 - 9 B 1076.98 -, juris.

Das ist hier der Fall. Mit der Würdigung, dass ihre exilpolitischen Aktivitäten nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer politischen Verfolgung begründen,

- 3 -

weil "zumindest theoretisch" die Möglichkeit bestehe, dass sie mit einem äthiopischen Sicherheitsdienst zusammenarbeite und nur zum Schein exilpolitisch tätig geworden sei, musste die Klägerin nach dem gesamten Prozessverlauf nicht rechnen. Weder hatte das Bundesamt diesbezügliche Zweifel geäußert, noch waren im gerichtlichen Verfahren Anhaltspunkte zutage getreten, die bei objektiver Betrachtung auf eine Spitzeltätigkeit der Klägerin hindeuteten. Dass die Klägerin nicht über äthiopische Ausweispapiere verfügt und vage Angaben zu ihrem bisherigen Wohnsitzen gemacht hat, ist in diesem Zusammenhang ersichtlich unerheblich. Mit seiner Bewertung des klägerischen Vorbringens hat das Verwaltungsgericht dem Verfahren eine Wendung gegeben, mit der die Klägerin nicht rechnen musste.

Es ist auch davon auszugehen, dass sich der Verfahrensverstoß ausgewirkt hat. Die Klägerin hat dargelegt, auf welche rechtlichen und tatsächlichen Aspekte sie hingewiesen und welche Beweisanträge sie gestellt hätte, wenn das Verwaltungsgericht den gebotenen Hinweis erteilt hätte.

Rechtsmittelbelehrung

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG - vom 23. November 2005 (GV. NRW. S. 926) einzureichen; sie muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten.

Für den Berufungskläger besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Der Berufungskläger muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmen-

- 4 -

gesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

In derselben Weise muss sich jeder Beteiligte vertreten lassen, soweit er einen Antrag stellt.

Prof. Dr. Seibert

Dr. Bick

Dr. Kleinschnittger



Ausgefertigt

Bregenhorn

Bregenhorn, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle